Satzung der Gemeinde Zierow
über den Bebauungsplan Nr. 4
" Dorfzentrum Zierow "

Es gilt die BauNVO in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in Anwendung der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)

Teil A - Planzeichnung ,M 1 :500

Gemeinde Zierow
Gemarkung Zierow
Flur 1

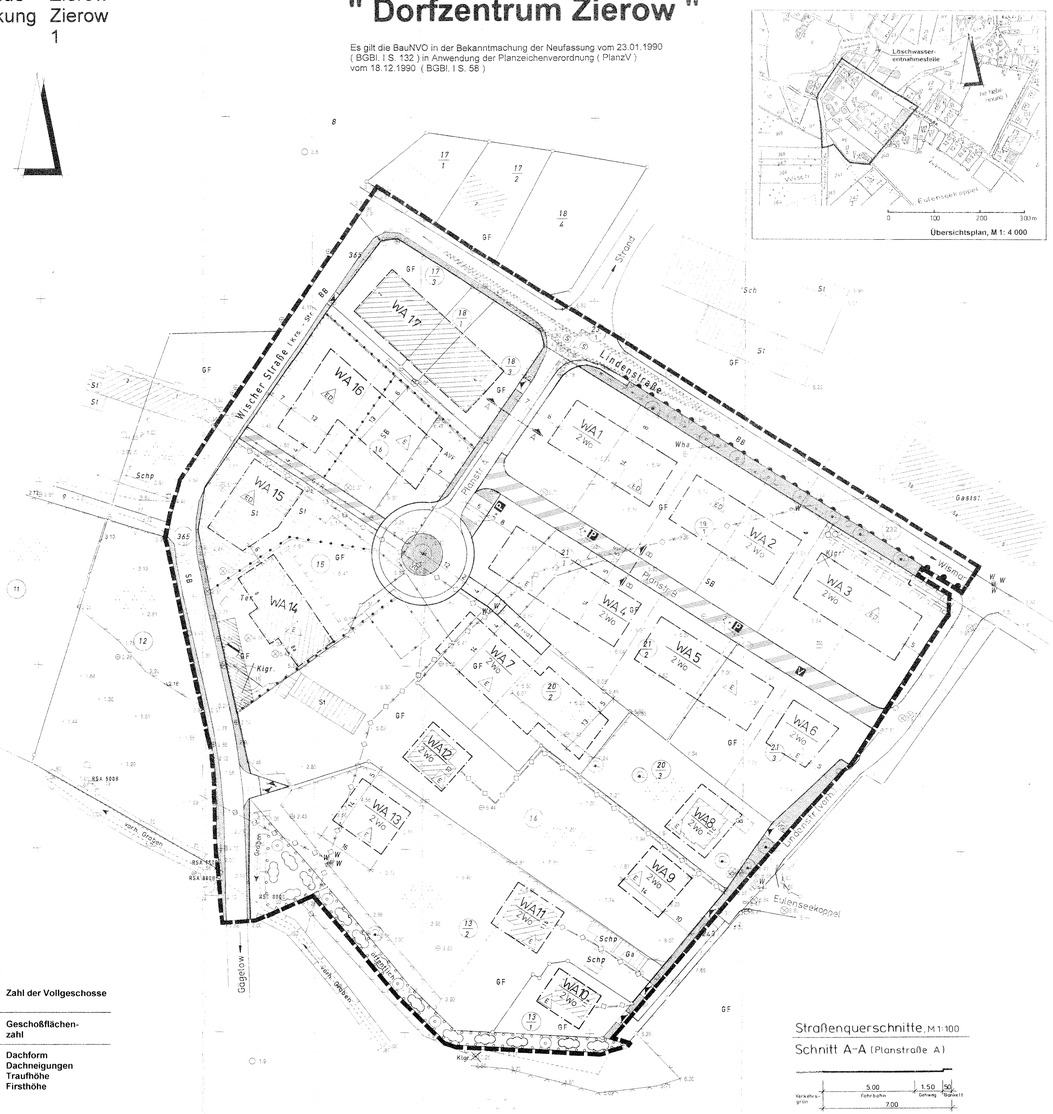

Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Bauweise	Dachform Dachneigungen Traufhöhe Firsthöhe

WA 1- 13, 16	I
0,3	(0,5)
o	SD, KWD 35° - 50° DNG TH max. 4,00m FH max. 9,50m Sockelhöhe max. 0,50m

WA 14	II
0,4	(0,5)
o	SD, KWD, WD 35° - 50° DNG

WA 15	I
0,4	(0,5)
o	TH = 4,50m FH = 9,50m 30° - 50° DNG

WA 17	I
0,4	(0,5)
o	SD, KWD

Straßenquerschnitte, M 1:100

Schnitt A-A (Planstraße A)

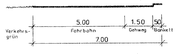

Schnitt B-B (Planstraße B)

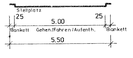

Zeichenerklärung

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
I.	**Festsetzungen**	
	Art der baulichen Nutzung	§ 9(1) Nr.1 BauGB
WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 4 BauNVO
WA 2 Wo	Allgemeines Wohngebiet mit Beschränkung der zul. Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (hier : 2 Wohnungen)	§ 4 BauNVO u. § 9(1) Nr.6 BauGB
	Maß der baulichen Nutzung	§ 9(1) Nr.1 BauGB § 16 BauNVO
(0,5)	Geschoßflächenzahl als Höchstmaß (GFZ)	
0,3	Grundflächenzahl (GRZ)	
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	
TH	= 4,00 m, Traufhöhe als Höchstmaß	
FH	= 9,50 m, Firsthöhe als Höchstmaß	
SD	Satteldach	ortl. Bauvorschriften
KWD	Knippelwalmdach	
WD	Walmdach	
35° - 50°	Dachneigung (DNG)	
	Bauweise, Baugrenzen	§ 9(1) Nr.2 BauGB § 22 u.23 BauNVO
o	offene Bauweise	
E	nur Einzelhäuser zulässig	
ED	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	
	Baugrenze	
	Verkehrsflächen	§ 9(1) Nr.11 u.(6) BauGB
	Straßenbegrenzungslinie	
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Mischverkehr)	
P	öffentl. Parkfläche	
V	verkehrsberuhigter Bereich	
	Verkehrsgrün	
G/R	Geh- und Radweg	
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	
	Flächen für Versorgungsanlagen und für die Abwasserbeseitigung	§ 9(1) Nr. 12,14 u. (6) BauGB
	Grundstücksfläche	
	Abwasser	
	Planungen, Nutzungsregelungen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9(1) Nr.20 25 u.(6) BauGB
	Anpflanzungen von Bäumen sowie Bindungen für die Erhaltung von Bäumen	§ 9(1) Nr.25 u.(6) BauGB
	Anpflanzen: Bäume	
	Erhaltung: Bäume	
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	§ 9(1) Nr.25a u.(6) BauGB
	Anpflanzen: Bäume Sträucher	
	Sonstige Planzeichen:	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9(7) BauGB
AVF	Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind	§ 9(5) Nr.3 u.(6) BauGB
AVF -	Altlastverdachtsfläche im Bereich der ehemaligen Tankstelle	
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	§ 9(1) Nr.21 u.(6) BauGB
	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind	§ 9(1) Nr.10 u. (6) BauGB
II.	**Darstellung ohne Normcharakter**	
	vorh. Flurstücksgrenze	
	wegfallende Grundstücksgrenze	
	in Aussicht genommene Grundstücksgrenze	
19	Nummer des Flurstücks	
5,30	Höhe in m über HN	
III.	**Nachrichtliche Übernahmen**	
	vorhandene Schmutzwasserleitung	
	vorhandene Regenwasserleitung	
Klgr.	Abbruch Kläranlage	
	Grundstückszufahrten	
	vorhandene, umzuverlegende Wasserversorgungsleitung	
	vorhandenes NS - Kabel	

Teil B - Textl. Festsetzungen

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

1.1. Baugebiete (§ 1 Abs.3 BauNVO)

WA Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

1.1 Ausschluß von Ausnahmen § 1 (6) BauNVO

In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis einschließlich WA 17 sind sonstige nicht störende Gewerbebetriebe und Tankstellen nach § 4 (3) Nr. 2 und 5 BauNVO nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

2.1. Hohe baulichen Anlagen § 18 (1) BauNVO

Als unterer Bezugspunkt der festgesetzten Höhe baulicher Anlagen wie der Traufhöhe, der Firsthöhe und der Sockelhöhe gilt die mittlere Höhenlage des zugehörigen Planstraßenabschnittes.
Die Traufhöhe ist als Höhe der äußeren Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut, die Firsthöhe als Höhe des oberen Dachbegrenzungspunkte, also die äußere Schnittpunkt der beiden Dachflächen und die Sockelhöhe als Schnittpunkt von Oberkante Erdgeschoßfußboden und aufstrebendem Mauerwerk definiert.

2.2. Überschreitung der zulässigen Grundfläche § 19 (4) BauNVO

In den WA 1 - 17 darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen von

- Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO
- baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche , durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird

bis zu 50 % überschritten werden.

3. Bauweise § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO

4. Überbaubare Grundstücksfläche § 9 (1) Nr. 2 BauGB

4.1. Gemäß § 23 (3) BauNVO

ist ein Vortreten von Gebäudeteilen (wie z.B. durch Erker , Balkone, Windfänge o. ä.) vor die straßenseitige Baugrenze bis zu einem Drittel der straßenseitigen Gebäudebreite und in einer Tiefe von max. 1,50 m zulässig.

4.2. Gemäß § 23 (5) BauNVO

sind Gebäude als Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen im Bereich zwischen Straßengrenze und straßenseitiger Baugrenze bzw. deren Flucht ausgeschlossen.

4.3 Gemäß § 23 (5) BauNVO

dürfen Garagen die straßenseitige Baugrenze bzw. deren Flucht, unter Beachtung des erforderlichen Sichtraumes vor den Garagen, um max. 1,50 m überschreiten.
Diese Beschränkung gilt nicht für die Errichtung überdachter Stellplätze/ Carports.

4.4 Gemäß § 23 (5) BauNVO

sind im Bereich der Baufelder WA 1 bis WA 3 Gebäude als Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO sowie Garagen und überdachte Stellplätze / Carports zwischen der rückwärtigen Baugrenze und der Lindenstraße ausgeschlossen.

5. Von der Bebauung freizuhaltende Flächen § 9 Abs.1 Nr.10 BauGB

Die im Plan gekennzeichneten Sichtdreiecke sind von jeder sichtbehindernden Bebauung, Einfriedung und Nutzung freizuhalten. Die Bepflanzung ist bis max. 0,7 m Höhe zulässig. Lichtmasten, Lichtsignalgeber und Verkehrszeichen sind, soweit sie die Sicht auf bevorrechtigte Fahrzeuge nicht verdecken, zulässig.

6. Verkehrsflächen und Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung § 9 (1) Nr. 11 BauGB

Entsprechend den Einzelnutzungen im Plan und dargestellten Straßenquerschnitten gegliedert in Fahrbahnen, Gehwege, Banketts, Geh- und Radwege, Parkflächen und Verkehrsgrünflächen.

Die Planstraße B ist als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung
- verkehrsberuhigter Bereich gemäß § 42 (4a) StvO festgesetzt.

7. Anschluß von Grundstücken an die Verkehrsflächen § 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB

Einfahrt den Bereichen ohne Ein- und Ausfahrt sind Verkehrsanschlüsse für Kraftfahrzeuge nicht zulässig. Verkehrsgrünflächen im Bereich von Grundstückszufahrten sind beliebig auszubilden. Lagemäßige Abweichungen von Grundstückszufahrten sind bei technischer Notwendigkeit zulässig.

8. Flächen für unterirdische Stützbauwerke zur Herstellung des Straßenkörpers § 9 (1) Nr. 26 BauGB

Zur Herstellung des Straßenkörpers sind in den an öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützbauwerke entlang der Grundstücksgrenze in einer Breite von ca. 0,3 m und einer Tiefe von ca. 0,5 m zu dulden.

9. Festsetzung der höchstzulässigen Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden § 9 (1) Nr. 6 BauGB

Im Bebauungsplangebiet außer den Bereichen WA 14, 15, 16 und 17 ist die Zahl der zulässigen Wohnungen auf zwei pro Wohngebäude beschränkt.
Eine Überschreitung ist max.durch jeweils 2 Ferienwohnungen zulässig.

10. Leitungsrechte § 9 (1) Nr. 21 BauGB

Siehe Einzeichnungen im Plan.
Leitungsrechte zugunsten des Zweckverbandes,

II. NATURSCHUTZRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

11. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) Nr. 20 und (6) als Ausgleich im Sinne des § § (1) ENatSchG gemäß § 8a d.g.G. sowie zur Gestaltung des Baugebietes und Minimierung des Eingriffs

11.1. Die im Bebauungsplan als " Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen " ausgewiesene Flächen sind als mindestens dreireihige Feldhecken aus heimischen Gehölzen im Übergang zur freien Landschaft zu realisieren.
Als heimische Gehölze gelten z. B.:

" Sträucher:	- Weißdorn	Crataegus monogyna
	- Schlehe	Prunus spinosa
	- Pfaffenhütchen	Euonymus europaea
	- Hundsrose	Rosa canina
	- Holunder	Sambucus nigra
	PFLANZGRÖSSE	80- 100 cm
" Bäume:	- Feldahorn	Acer campestre
	- Birke	Betula pendula
	- Hainbuche	Carpinus betulus
	- Eberesche	Sorbus aucuparia
	PFLANZGRÖSSE	150 - 200 cm

11.2 Flächen für das Parken von Fahrzeugen (öffentliche Parkflächen) und zu befestigende Flächen der Baugrundstücke sind wasserdurchlässig zu befestigen.

11.3 Die Alleebäume entlang der Lindenstraße sind nach § 27 LNatG M/V zu erhalten und zu schützen. Während der Bauarbeiten ist der Bestand gemäß DIN 18920 durch geeignete Absperreinrichtungen vor Beeinträchtigungen zu sichern.
Der Alleebaumbestand ist durch das Pflanzen von Linden an den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten zu ergänzen.
Lagemäßige Abweichungen bis zu 4,0 m sind zulässig, soweit sie sich aus der Berücksichtigung der Anordnung von Beleuchtungskörper und anderer technischer Notwendigkeiten ergeben.

11.4 Nach § 9 (1) 25 a BauGB wird für den Bebauungsplan festgesetzt, daß für die gemäß Pflanzgebot anzupflanzenden Bäume und Sträucher nur die Arten laut Pflanzenliste in den ausgewiesenen Pflanzgrößen zu pflanzen sind.
Die Gehölze sind entspr. der geltenden DIN- Normen zu pflanzen.
Die Pflanzungen sind dauernd zu unterhalten, bei Ausfall ist Ersatz zu pflanzen.

11.5 Zur Strukturierung des Wohngebietes ist pro Grundstück auf den privaten Grünflächen ein Hochstamm in Straßennähe zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
Gehölzarten und - größen siehe Pflanzenliste

" Bäume:	- Eberesche	Sorbus aucuparia
	- Schwedische Mehlbeere	Sorbus intermedia
	- Birke	Betula pendula
	PFLANZGRÖSSE	14- 16 cm Stammumfang

11.6 Zur Vermeidung bzw. Minimierung der negativen Wirkungen von Lichtemissionen auf Nachtfalter und andere nachtaktive Tierarten sowie deren Schutz (§ 2, BArtSchV werden für Straßen, Wege und Plätze ausschließlich Natriumdampflampen, Nieder- bzw. Hochdrucklampen festgesetzt.

Textliche Hinweise

" Eventuell anfallendes Bauschutt und Bodenaushub ist entsprechend seiner Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (nur auf zugelassenen Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.).
Werden bei Baubeginn Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes, wie
- abartiger Geruch,
- anormale Färbung,
- Austritt von wassergefährdenden Flüssigkeiten,
- Ausgasungen,
- Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle etc.)

angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes nach §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG) vom 27.8.1986 BGBl I S. 1410, ber. S. 1501, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22.April 1993 (BGBl. I S. 466) verpflichtet.

" Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist, gem.§ 11 DSchG M-V (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten.
Verantwortlich sind hierfür die Entdecker , der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens 4 Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und evtl. auftretende Funde gem. §11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden.

" Sollten sich an teilweise vorhandenen Dach- und Wandflächen aus Asbestzementerzeugnissen Sanierungsarbeiten als notwendig erweisen, sind die Festlegungen der technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 519 - Asbest, Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten - zu beachten.
Zur Feststellung der Mundosnotfreiheit der Fläche ist das Landesamt für Katastrophenschutz M/V, Munitionsbergungsdienst, Gallentiner Chaussee 7, 23966 Bad Kleinen, Tel. 038423/ 53254 zu konsultieren.

Örtliche Bauvorschriften gem. § 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 LBauO M/V

§ 1. Geltungsbereich

Den Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften umfaßt den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes B- Plan Nr.4 " Dorfzentrum Zierow "

§ 2. Baugestalterische Festsetzungen

1. Dächer

Die Hauptdächer sind als Sattel- oder Knippelwalmdächer bzw. im festgesetzten Bereich auch als Walmdach mit einem Neigungswinkel von 35° - 50°, soweit in der Planzeichnung nichts anderes festgesetzt worden ist, zu errichten. Alle Dächer der Hauptgebäude sind mit Dachziegeln bzw. steinen in den Farben rot - rotbraun oder anthrazit auszuführen. Dachaufbauten auf einer Dachfläche sind nur in einer Art und Ausführung zulässig. Dachgauben sind mind. ab 30 m vom der Hauptfirstlinie des Daches zu beenden. Dächer von Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO in Form von Gebäuden sind als Satteldach oder Pultdach auszubilden.

2. Außenwände

zulässiges Material:

- Sichtmauerwerk
- verputzte bzw. geschlämmte Bauten
- für Wintergärten sind auch Leichtkonstruktionen aus Glas/Holz bzw. Metall zulässig

nicht zulässig sind:

- hochglänzende Baustoffe (z. B. Edelstahl), emaillierte Fassadenelemente einschließlich Fliesen o. ä.)
- Verkleidungen aus künstlichen Materialien, die den Eindruck echter Baustoffe vortäuschen

3. Nebenanlagen

Nebenanlagen in Form von Gebäuden sind mit den Materialien des Hauptgebäudes oder aus Holz zu erstellen. Gas- oder Ölbehälter außerhalb von Gebäuden sind unterirdisch anzuordnen oder in einer geschlossenen Umkleidung anzuordnen (bei Umkleidung ist mit Materialien der Außenwand des Hauptgebäudes auszuführen).
Mülltonnen sind im straßenseitigen Bereich durch Einfriedungen aus lebenden Hecken, Pergolen oder Holzzäunen zu unterschließen.

4. Garagen/ Carports

Bei direktem Anbau der Garagen/Carports an das Hauptgebäude gilt:

Bei Beibehaltung der Dachneigung des Hauptdaches sind die Dächer der Garagen/Carports in Material und Farbgebung des Hauptdaches auszuführen.
Die Außenwände der Garagen sind im Fassadenmaterial des Hauptgebäudes zu errichten, für Carports sind darüber hinaus Konstruktionen aus Holz zulässig.
Abweichend von der Dachneigung des Hauptgebäudes sind auch Pult- oder Flachdächer zulässig.

5. Zufahrten, Stellplätze, Zugänge

Befestigte Flächen sind als kleinteilige Pflasterbeläge (Beton-, Ziegel- oder Natursteine) oder wassergebundene Decken auszuführen.

6. Einfriedungen

Für die rückwärtigen und seitlichen Einfriedungen sind Maschendrahtzäune in Verbindung mit lebenden Hecken, ab der eingetragenen straßenseitigen Baugrenze des Hauses zulässig.
Bis zur straßenseitigen Baugrenze sind straßenseitige und seitliche Einfriedungen als lebende Hecke oder Holzzaun zulässig.

Für die Höhe der Einfriedungen sind Höchstmaße festgesetzt :

- 0,80 m entlang der öffentlichen Verkehrsflächen und seitlich bis zur festgelegten straßenseitigen Baugrenze
- 1,80 m entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenze und seitlich ab der straßenseitigen festgelegten Baugrenze

Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsfläche sind nur in einem Mindestabstand von 0, 25 m (lichtes Maß) zur Straßenbegrenzungslinie zulässig.

7. Sicht- und Windschutzwände

Sicht- und Windschutzwände sind nur zu den seitlichen Grundstücksgrenzen hin zulässig.
Ihre Länge darf max. 4,00 m, ihre Höhe max. 2,00 m über Gelände betragen. Als Material darf nur Holz verwendet werden.

geändert gemäß Beitrittsbeschluß zur Teilversagung der Gemeindevertretung vom 08.09.1999
Beschluß- Nr. 4 - 5/ 99

Zierow, den Die Bürgermeisterin

Die Fläche der Flurstücke Nr: 11 und 12 wurde aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes genommen.

geändert gemäß satzungsänderndem Beschluß der Gemeinde - vertretung vom 08.09.1999
Beschluß - Nr. 5 - 5/ 99

Zierow, den Die Bürgermeisterin

Die Änderungen auf der Planzeichnung und dem Text -Teil B betreffen :

Erfüllung der Maßgabe :

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes im östlichen Teil - Lindenstraße - wurde so korrigiert, daß keine Überlappung mit dem Geltungsbereich des B- Planes Nr. 1/ 91 " Wohngebiet " Eulenseekoppel " besteht.

Erfüllung der Auflagen :

1. Die Versorgungsträger HEVAG und Telekom wurden als Begünstigte aus der Festsetzung Nr. 10 der textlichen Festsetzungen genommen.
2. Im Bereich der geplanten Grundstückszufahrten wurde der Verkehrsgrünstreifen unterbrochen und die Zufahrt festgesetzt.
   Der Zusatz in der Zeichenerklärung zur " lagemäßigen Abweichung der Grundstückszufahrten " wurde gestrichen.

Satzung der Gemeinde Zierow
über den Bebauungsplan Nr. 4
" Dorfzentrum Zierow "

Aufgrund des §10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zuletzt gültigen Fassung in Anwendung des § 233 Abs.1 Satz 1 BauGB sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Neufassung vom 06.Mai 1998 wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.09.1999 und mit Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 " Dorfzentrum Zierow " für das Gebiet der Ortslage von Zierow, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Verfahrensvermerke:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 09.12.93. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an der Bekanntmachungstafeln vom 18.03. bis zum 08.04.95 erfolgt.
Zierow, den 09. NOV. 1999 Der Bürgermeister

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.
Zierow, den 09. NOV. 1999 Der Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Zierow, den 09. NOV. 1999 Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 24.02.99 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Zierow, den 09. NOV. 1999 Der Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 15.04. bis zum 17.05.1999 während der Dienststunden nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 26.03. bis zum 20.04.1999 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
Zierow, den 09. NOV. 1999 Der Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzzeichen gilt der Vermerk, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1: 4000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.
Wismar, den Leiter des Katasteramtes

Die Gemeindevertretung hat den vorgebrachten Bedenken und Anregungen von Trägern öffentlicher Belange am 25.05.1999 folgendes Ergebnis mitgeteilt. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Zierow, den 09. NOV. 1999 Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung am 26.05.1999 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 26.05.1999 gebilligt.
Zierow, den 09. NOV. 1999 Der Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung der zuständigen Verwaltungsbehörde vom mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt. Az.: 30 - 61.2 - Ze
Zierow, den 09. NOV. 1999 Der Bürgermeister

Die Nebenbestimmungen wurden durch satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 08.09.1999 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Die wurde mit Verfügung der zuständigen Verwaltungsbehörde vom 20.09.1999. Az.: 30 - 61.2 - Ze
Zierow, den 09. NOV. 1999 Der Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.
Zierow, den 09. NOV. 1999 Der Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, wo der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 26.10.99 bis zum 09.11.99 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahren und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 09.11.99 in Kraft getreten.
Zierow, den 09. NOV. 1999 Der Bürgermeister

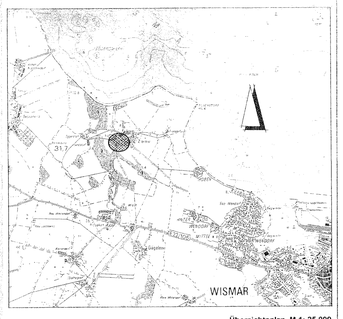

Übersichtsplan, M 1: 25 000

Gemeinde Zierow
Landkreis Nordwestmecklenburg

B - Plan Nr. 4

" Dorfzentrum Zierow "